

## **BMF: Abschaffung des „Pommes-Erlasses“**

Die Abschaffung der Vereinfachungsregelung für Beförderungslieferungen von Großhändlern im grenznahen Raum erhöht künftig den Verwaltungsaufwand bei Lieferanten und Abnehmern.

### **BMF-Schreiben**

Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE regelt, dass aus Vereinfachungsgründen für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmittgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen wird.

Diese Vereinfachungsregelung führte dazu, dass es Lieferanten im grenznahen Bereich bislang gestattet war, mit deutscher Umsatzsteuer abzurechnen, obwohl die Ware tatsächlich aus einem anderen Mitgliedstaat an den unternehmerischen Kunden geliefert wurde. Die Finanzverwaltung begründet die Abschaffung dieser unternehmerfreundlichen Vereinfachungsregelung mit dem Risiko eines Steuerausfalls, das sich aufgrund der Vereinfachungsregelung ergibt.

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2019 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer wie bisher verfährt.

### **Anmerkung**

Das Beispiel der Finanzverwaltung in Abschn. 1a.2 Abs. 14 UStAE illustriert, dass die Vereinfachungsregelung für Lieferanten geschaffen wurde, die überwiegend an Kleinabnehmer liefern. Während dem liefernden Unternehmer die zu beachtenden Vorschriften bei grenzüberschreitenden Lieferungen regelmäßig vertraut sind, wird dies für die Abnehmer nicht in gleichem Maße gelten. Die Abrechnung ohne Steuer durch den Lieferer verbunden mit der Zurverfügungstellung der für den Buch- und Belegnachweis erforderlichen Informationen durch den Erwerber wird regelmäßig zu Komplikationen bei der Abwicklung derartiger Geschäfte führen. Dies zu vermeiden war Zweck der Vereinfachungsregelung.

Die Abschaffung der Vereinfachungsregelung wird daher den Verwaltungsaufwand bei den bisherigen Anwendern erhöhen. Die Lieferer müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass nicht jeder Abnehmer mit der Erwerbsbesteuerung vertraut ist, so dass dieser informiert werden muss, was im Interesse der Erhaltung der Geschäftsbeziehung, regelmäßig vom Lieferer zu leisten sein wird.

### **Betroffene Norm**

Abschn. 1a.2 Abs. 14, Abschnitt 3.13 Abs. 3, Abschnitt 14a.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 23.04.2018, III C 3 – S 7103-a/17/10001

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.